Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 1/15



ABS		zeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des ternehmens
1.1	Produktidentifikator	LeichtMauermörtel LM 36
1.2	Relevante identifizier- te Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung als Mauermörtel zur Errichtung von hochwärmedämmendem Mauerwerk Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	Baumit GmbH Reckenberg 12 D-87541 Bad Hindelang Tel. + 49 8324 921 1025 Telefax + 49 8324 921 1029 eMail (sachkundige Person): sdb@baumit.de
1.4	Notrufnummer	Giftinformationszentrum Mainz +49 6131 19240

ABS	SCHNITT 2: Mög	liche Gefahren					
2.1	Einstufung des Stoffs o	ler Gemischs					
	Einstufung gemäß	Schwere Augenschädigung, Gefahrenkategorie 1					
	Verordnung (EG) Nr.	Schwere Hautreizung, Gefahrenkategorie 2					
	1272/2008	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3					
		H315 Verursacht Autreizungen.					
		H318 Verursacht schwere Augenschäden. H335 Kann die Atemwege reizen.					
	Einstufung gemäß	Xi, reizend					
	Richtlinie 1999/45/EG	R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.					
		R 41 Gefahr ernster Augenschäden.					
2.2*	Kennzeichnungselemei	ite					
		Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008					
	Gefahrenpiktogramm(e)	GHS07 GHS05					
Signalwort Gefahr							
	Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen.					
		H318 Verursacht schwere Augenschäden.					
		H335 Kann die Atemwege reizen.					

Tel.: 08324 921 1025

Baumit GmbH D- 87541 Bad Hindelang/Reckenberg 12

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 2/15



	Sicherheitshinweise	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.				
		P261	Einatmen von Staub vermeiden.				
		P271	Nur im Freien oder gut belüfteten Räumen verwenden.				
		P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz				
			tragen.				
		P305+P351+	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang				
		P338+P310	behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene				
			Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.				
			Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.				
		P302+P352+	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife				
		P332+P313	waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche				
			Hilfe hinzuziehen.				
		P304+P340	BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft brin-				
			gen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.				
		P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen				
			waschen.				
		P501	Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften der Abfallverwert-				
			ung zuführen.				
	Ergänzende Information		chter, trockener Lagerung für mindestens 6 Monate ab Herstell-				
		datum chrom	atarm.				
2.3	Sonstige Gefahren						
			kenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen.				
		Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkran-					
			unge. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das				
			ersetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuch-				
		ten Mörtel) ernste Hautschäden hervorrufen.					
		(Cir Worter) Cr	nste Hautschauer hervorrulen.				
		ŕ					
		Das Gemisch	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI)				
		Das Gemisch durch Zusätze	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Pro-				
		Das Gemisch durch Zusätz duktes abges	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Pro- enkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch				
		Das Gemisch durch Zusätz duktes abges Chromat. Vor	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Proenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch aussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die				
		Das Gemisch durch Zusätze duktes abges Chromat. Vor sachgerechte	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Pro- enkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch				
		Das Gemisch durch Zusätze duktes abges Chromat. Vor sachgerechte dauer.	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Proenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch aussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lager-				
	Ergebnisse der PBT-	Das Gemisch durch Zusätzt duktes abges Chromat. Vor sachgerechte dauer.	ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Proenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch aussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lager- ür die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxi-				
	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Das Gemisch durch Zusätzt duktes abges Chromat. Vor sachgerechte dauer. Die Kriterien i scher Stoffe (ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Proenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch aussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lager- ür die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxi-PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe				
		Das Gemisch durch Zusätzt duktes abges Chromat. Vor sachgerechte dauer. Die Kriterien i scher Stoffe (ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) e unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Proenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch aussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lager- ür die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxi-				

ABS	ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen								
3.1	Stoffe								
	Nicht zutreffer	nd, da es s	ich bei dem	n Produkt um ein (Gemisch ha	andelt (si	iehe Absch	nitt 3.2).	
3.2	Gemische								
	Gemisch aus	chromatar	men Zemei	nt gemäß RL 2003	3/53/EG, G	esteinsk	örnungen ι	und Zusätzen	
	Tabelle der ge	efährlichen	Inhaltsstof	fe					
	Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Registriernummer	Gehalt		ung gemäß /548/EWG	Einstufung ge ordnung (E	
				(REACH)	[M%]	TIL 077	540/LVVG	1272/20	,
	Portlandze- mentklinker	266-043-4	65997-15-1	entfällt	>20	Xi reizend	R37/38 R41 R43	Skin Irrit. 2 Eye Dam. 1 STOT SE 3 Skin Sens. 1	H315 H318 H335 H317
	Der vollständig	e Wortlaut	der angeführ	ten H- bzw. R-Sätze	ist Abschni	tt 16 zu e	entnehmen.		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 3/15



AB	SCHNITT 4: Ers	ste-Hilfe-Maßnahmen							
4.1	Beschreibung der Erst	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen							
	Allgemeine Hinweise	Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem feuchten Mörtel vermeiden.							
	Einatmen	Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.							
	Hautkontakt	Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.							
	Augenkontakt	Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zu- sätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontakt- linsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.							
	Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.							
4.2	Wichtigste akute und v	verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:							
	Augen	Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen.							
	Haut	Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.							
	zusätzlicher Hinweis	Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, z.B. bei Lungenemphysemen oder Asthma.							
4.3	Hinweise auf ärztliche	Soforthilfe oder Spezialbehandlung							
		Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.							

ABS	ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung							
5.1	Löschmittel							
	bı	as Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand ennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgeungsbrand abzustimmen.						
5.2	Besondere vom Stoff ode	r Gemisch ausgehende Gefahren						
		eine. Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anden Materialien nicht brandfördernd.						
5.3	Hinweise für die Brandbe	Hinweise für die Brandbekämpfung						
	Se	eine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschwaser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Geschlossene Behälter in Nähe es Brandherdes mit Wasser kühlen.						

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 4/15



ABS	SCHNITT 6: Ma	Bnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
6.1	Personenbezogene Vo Verfahren	rsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende
6.1.1	Nicht für Notfälle ge- schultes Personal	Schutzausrüstung wie unter Abschnitt 8 beschrieben tragen. Staubentwicklung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.
6.1.2	Einsatzkräfte	Bei hoher Staubexposition ist Schutzausrüstung wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.
6.2	Umweltschutzmaßnahr	nen
		Gemisch trocken halten und abdecken, um Staubentwicklung zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung). Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen
		die jeweils zuständigen Behörden informieren.
6.3	Methoden und Material	für Rückhaltung und Reinigung
		Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich weiter verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Angemischten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).
6.4	Verweis auf andere Abs	
J	To Tolo dai diidolo Abe	Abschnitte 8 und 13.

7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung							
	In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.							
	Staubentwicklung vermeiden.							
	Bei Verwendung von Sackware und offener Mischbehälter erst Wasser einfül-							
	len, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering							
	halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem							
	Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch							
	persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichen-							
	de Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden.							
	Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien.							
	Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer)							
	kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren							
	der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermin-							
	dert werden. Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht							
	mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt							
	und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den in Abschnitt 2.3 genannten							
	Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem							

allergische Chromatdermatitis entwickeln.

Bei Gebinden ab 10 kg:

binden minimieren.

Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine

Durch Verwendung mechanischer Hilfsmittel das Heben und Tragen von Ge-

Tel.: 08324 921 1025

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 5/15



7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
	Trocken, nicht zusammen mit Säuren und getrennt von Lebensmitteln lagern.
	Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde auf-
	bewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschrei-
	tung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 7.1).
7.3	Spezifische Endanwendungen
	Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung. Weitere Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
AB	SCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

ABS	ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen								
8.1*	Zu überwachende Parameter								
	Bestandteil mit arbeits- platzbezogenen, zu überwachenden Grenzwert	CAS-Nr.	Art des Beurtei- lungs- wertes	lun	eurtei- gswert ng/m³]	Spitze grenz [mg/	zung	Herkunft	Überwachungs- verfahren, z.B.
	allgemeiner Staubgrenzwert	entfällt	AGW	8h	1,25 (A) 10 (E)	2 (II) (15min)	2,5 (A) 20 (E)	TRGS 900 ¹	TRGS 402
	¹ Referenz (2) (A) = alveolengängige Staubfra (E) = einatembare Staubfraktio	n							
8.2	Begrenzung und Überw								
8.2.1	Geeignete technische Steuerungseinrichtun- gen	Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.							
8.2.2	Individuelle Schutz- maßnahmen, z.B. per- sönliche Schutzausrüs- tung	Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Allgemeine Informationen zur Benutzung von Schutzkleidung finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 189.							
	Augen-/Gesichtsschutz	EN 166 tra Allgemein	Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 tragen (Augenduschen bereitstellen). Allgemeine Informationen zur Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 192.						

Telefax: 08324 921 1029

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 6/15



		,
	Hautschutz	Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zur Benutzung von Schutzhandschuhen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 195. Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.
	Atemschutz	Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:
		Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen: Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.
		Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich.
		Maschinelle Verarbeitung von Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich.
		Allgemeine Informationen zur Benutzung von Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.
8.2.3	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen. Luft: Einhaltung des Staubimmissionsgrenzwertes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnungen sind zu beachten. Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 7/15



ABS	SCHNITT 9: PI	hysikalische und chemische Eigenschaften
9.1	Angaben zu den grund	legenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
	Aussehen	Aggregatzustand: fest (pulvrig, körnig)
		Farbe: grau
	Geruch	geruchlos
	Geruchsschwelle	keine, da geruchlos
	pH-Wert	bei 20 ℃, gebrauchsfertig in Wasser angemischt: 11,5-13,5
	Schmelz-/Gefrierpunkt	Nicht zutreffend.
	Siedebeginn / Siedebereich	Nicht zutreffend.
	Flammpunkt	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
	Verdampfungs- geschwindigkeit	Nicht zutreffend.
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
	obere/untere Entzünd- barkeits- oder Explosi-	Nicht zutreffend
	onsgrenzen	
	Dampfdruck	Nicht zutreffend.
	Dampfdichte	Nicht zutreffend.
	Relative Dichte	Nicht zutreffend.
	Schüttdichte	900-1100 kg/m³ (20 °C)
	Löslichkeit(en)	in Wasser: gering
	Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht zutreffend.
	Selbstentzündungs- temperatur	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
	Zersetzungstemperatur	Nicht zutreffend.
	Viskosität	Nicht zutreffend.
	explosive Eigenschaften	Nicht explosiv.
	oxidierende Eigen- schaften	Nicht oxidierend.
9.2	Sonstige Angaben	Keine.

ABS	ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität		
10.1	Reaktivität	Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.	
10.2	Chemische Stabilität	Das Produkt ist stabil (sachgerechte und trockene Lagerung vorausgesetzt).	
10.3	Möglichkeit gefährli-	Keine gefährlichen Reaktionen (siehe auch Abschnitt 10.5).	
	cher Reaktionen		
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).	
10.5	Unverträgliche Materialien	Reagiert exotherm mit Säuren: das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.	
10.6	Gefährliche	Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.	
	Zersetzungsprodukte		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 8/15



ABS	ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben		
11.1			
schen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden		Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologitieren aus den entsprechenden Angaben für Zement. Portlandzemente (Norndzementklinker und haben die gleichen toxikologischen und ökotoxikologischen	
	Akute Toxizität	Zement ist als nicht akut toxisch einzustufen.	
		dermal: Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. [Referenz (4)]. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
		inhalativ: Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portland- zementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. [Referenz (10)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
		Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstu-	
	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen. [Referenz (4)].	
	Schwere Augenschädigung/-reizung	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete "irritation index" beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen. [Referenz (11), (12)]	
	Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (1)] Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). [Referenz (5), (13)]	
	Keimzell-Mutagenität	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (14), (15)]	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 9/15



Karzinogenität	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. [Referenz (1)]. Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." [Referenz (16)] . Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der vorliegenden Daten für Portlandzement gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan- toxizität bei einmaliger Exposition	Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. [Referenz (1)]. Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.
Spezifische Zielorgan- toxizität bei wiederhol- ter Exposition	Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. [Referenz (17)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.

ABS	ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben		
12.1	<u> </u>		
	Zement	Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden [Referenz (8)]. Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden [Referenz (9)]. Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.	
12.2	Persistenz und Abbauk		
		Nicht zutreffend.	
12.3	3 Bioakkumulationspotenzial		
		Keine Angaben verfügbar.	
12.4 Mobilität im Boden:			
		Keine Angaben verfügbar.	
12.5	Ergebnisse der PBT- u	nd vPvB-Beurteilung	
		Nicht zutreffend.	
12.6	Andere schädliche Wir	dere schädliche Wirkungen	
		Das Gemisch enthält Portlandzementklinker. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff).	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 10/15



ABS	ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung		
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung		handlung	
	Ungebrauchte Rest- mengen des Produktes	Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.	
	Feuchte Produkte und Produktschlämme	Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben.	
mungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelange ausgehärteten Produkts gemäß AVV. z.B. 17 01 01 Betonabbruch 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle n die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 0 Verpackungen Verpackung vollständig entleeren und dem Recyclentsorgung der vollständig entleerten Verpackunge gemäß AVV. z.B. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe		z.B. 17 01 01 Betonabbruch 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen,	
		Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart	
	Abfallschlüssel nach AVV	Bei den angegebenen Abfallnummern handelt es sich lediglich um Beispiele. Die konkrete Abfallschlüsselnummer ist abhängig von der Herkunft und der Zusammensetzung des Abfalls. Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend den nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.	

ABS	ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport		
	Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR/RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.		
14.1	UN-Nummer		
		Nicht zutreffend.	
14.2	Ordnungsgemäße UN-	-Versandbezeichnung	
		Nicht zutreffend.	
14.3 Transportgefahrenklassen		ssen	
		Nicht zutreffend.	
14.4 Verpackungsgruppe			
		Nicht zutreffend.	
14.5	Umweltgefahren	Nicht zutreffend.	
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender		
		Nicht zutreffend.	
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-		
Code			
		Nicht zutreffend.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 11/15



ABS	ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften		
15.1	Vorschriften zu Sicherl den Stoff oder das Gen	neit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für nisch	
	Relevante Verordnungen, Vorschriften und Gesetze	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – Gef-StoffV) Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	
	Wassergefährdungs- klasse (WGK)	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) WGK 1 (schwach wassergefährdend), Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4	
	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbote	REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Nr. 47 (Chrom-VI-Verbindungen) beachten.	
	Relevante TRGS	TRGS 200, TRGS 402, TRGS 500, TRGS 510, TRGS 900	
	Relevante Berufsge- nossenschaftliche Re- geln (BGR) der Gesetz-	BGR/GUV R 190 (Benutzung von Atemschutzgeräten) BGR 192 (Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz) BGR 189 (Benutzung von Schutzkleidung)	
	lichen Unfallversiche- rung (GUV)	BGR 195 (Benutzung von Schutzhandschuhen)	
	GISCODE	ZP1 Zementhaltige Produkte, chromatarm	
		Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe) nach TRGS 510	
15.2	Stoffsicherheitsbeurtei		
		Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.	

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der Vorversion des Sicherheitsdatenblattes

*Korrektur P-Sätze (neu P304+P340), überarbeiteter allgemeiner Staubgrenzwert

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADN Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par

voie de navigation intérieure

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

auf Binnenwasserstraßen

ADR/RID Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par

route/European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

CAS Chemical Abstracts Service

internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010



überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 12/15



1	
DNEL	Derived No-Effect Level
	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	Effective concentration at 10% mortality rate
EC10	Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
	Half maximal effective concentration
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EN	Europäische Norm
GHS	Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
	Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von
IDO O de	Chemikalien
IBC-Code	International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous
LATA DOD	Chemicals in Bulk
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
	Internationalen Verband der Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Gü-
ICAO-TI	ter International Civil Aviation Organisation - Technical instructions for the safe transport of
ICAO-11	dangerous goods by air
	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren
	Transport von gefährlichen Gütern in der Luft
IFA	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
IMDG-Code	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Good-Code
IIVIDA OOGC	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC10	Lethal concentration at 10% mortality rate
2010	Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LC50	Median lethal concentration
	Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)
LD10	Lethal dose at 10% mortality rate
	Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LD50	Median lethal dose
	Mittlere letale Dosis
MARPOL	marine pollution(International Convention for the Prevention of Pollution From Ships)
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure
NaCl	Natriumchlorid
NOEC	No observed effect concentration
	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Occupational Safety & Health Administration
PBT	Persistent, bioaccumulative and toxic
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006)
	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
DID	(Verordnung (EG) Nr.1907/2006)
RID	Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par
	chemin de fer Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)
STOT	Specific target organ toxicity
3101	Spezifische Zielorgantoxizität
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
U.S.EPA	United States Environmental Protection Agency
VCI	Verband der chemischen Industrie e.V.
VOC	volatile organic compound
	flüchtige organische Substanzen
vPvB	very persistent, very bioaccumulative
	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 13/15



Literaturangaben / Datenquellen

- (1) Portland Cement Dust Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- (2) TRGS 900. Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte". 2014
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php.
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Re ceiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitor ing and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.
- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph risk/committees/sct/documents/out158 en.pdf.
- (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveo lar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept: 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro: Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 14/15



Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Sicherheitshinweise

Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Sätze)

R 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S 22 Staub nicht einatmen.

S 24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

S 26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultie-

ren.

S 36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichts-

schutz tragen.

S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Gefahrenhinweise (H-Hinweise)

H 315 Verursacht Hautreizungen.

H 317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H 318 Verursacht schwere Augenschäden.

H 335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise (P-Hinweise)

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P271 Nur im Freien oder gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+ BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser aus-P338+P310 spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspü-

len. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352+ BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautrei-

P332+P313 zung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position

ruhigstellen, in der sie leicht atmet.

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften der Abfallverwertung zuführen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

erstellt: 24.08.2009

überarbeitet: 27.11.2014 Stand: 3 Seite 15/15



Schulungshinweise

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt bzw. das Produktdatenblatt.

Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Tel.: 08324 921 1025

Telefax: 08324 921 1029

Datenblatt ausstellender Bereich

Abteilung: Qualitätssicherung

Ansprechpartner für technische Informationen

info@baumit.de

Baumit GmbH D- 87541 Bad Hindelang/Reckenberg 12

Seite: 1/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

LeichtMauermörtel LM 21

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Trockenmörtel zum Anmischen mit Wasser und anschließender Verwendung als Mauermörtel zur Errichtung von hochwärmedämmendem Mauerwerk.

Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Baumit GmbH Reckenberg 12

D-87541 BAD HINDELANG Telefon: + 49 8324 921 1025 Telefax: + 49 49 8324 921 1029

eMail (sachkundige Person): sdb@baumit.de

Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit

1.4 Notrufnummer: Giftinformationszentrum Mainz +49 6131 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

Zusätzliche Angaben:

Bei sachgerechter, trockener Lagerung für mindestens 6 Monate (Gebinde >10kg) bzw. 12 Monate (Gebinde ≤10kg) ab Herstellerdatum chromatarm.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS05 GHS07

Signalwort: Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Portlandzementklinker (grau)

Calciumhydroxid

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/15

Sicherheitsdatenblatt



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 1)

P261 Einatmen von Staub vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P315 Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung

sorgen.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der

Abfallverwertung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt (z.B. Knien im feuchten Mörtel) ernste Hautschäden hervorrufen.

Das Gemisch ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom(VI) durch Zusätze unter 0,0002% im Zementanteil des verwendungsfähigen Produktes abgesenkt ist. Daher besteht keine Gefahr der Sensibilisierung durch Chromat. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte trockene Lagerung und die Beachtung der maximalen Lagerdauer. Das Produkt ist schwach wassergefährdend.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Kriterien für die Identifizierung persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoffe (PBT) und sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer Stoffe (vPvB) nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden nicht erfüllt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Nicht zutreffend, da es sich bei dem Produkt um ein Gemisch handelt (siehe Abschnitt 3.2).

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus chromatarmen Zement gemäß RL 2003/53/EG, Kalkhydrat, Gesteinskörnungen und Zusätzen

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 65997-15-1	Portlandzementklinker (grau)	>20%
EINECS: 266-043-4	Eye Dam. 1, H318;	
Reg.nr.: entfällt	H317; STOT SE 3, H335	
CAS: 1305-62-0	Calciumhydroxid	<3%
EINECS: 215-137-3	📀 Eye Dam. 1, H318; 🕚 Skin Irrit. 2, H315; STOT SE 3, H335	
Reg.nr.: 01-2119475151-45-xxxx		

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

DE

Seite: 3/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem feuchten Mörtel vermeiden.

Nach Einatmen:

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt:

Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen:

Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen.

Haut:

Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

Zusätzlicher Hinweis:

Zement kann vorhandene Erkrankungen der Haut, Augen und Atemwege verschlimmern, z.B. bei Lungenemphysemen oder Asthma.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine. Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 3)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Staubentwicklung vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei hoher Staubexposition ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen (pH-Wert Anhebung).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.

Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien.

Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden.

Produkte nach Ablauf der angegebenen Lagerungsdauer nicht mehr verwenden, da die Wirkung des enthaltenen Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom(VI) den in Abschnitt 2.3 genannten Grenzwert überschreiten kann. In diesen Fällen kann sich aufgrund des in dem Produkt enthaltenen wasserlöslichen Chromats bei anhaltendem Kontakt eine allergische Chromatdermatitis entwickeln.

Bei Gebinden ab 10 kg:

Durch Verwendung mechanischer Hilfsmittel das Heben und Tragen von Gebinden minimieren.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 4)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Bei nicht sachgemäßer Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überschreitung der maximalen Lagerungsdauer kann die Wirkung eines ggf. enthaltenen Chromatreduzierers nachlassen (siehe Abschnitt 7.1).

Lagerklasse: 13

7.3 Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt ist dem GISCODE ZP 1 (Zementhaltige Produkte, chromatarm) zugeordnet (siehe Abschnitt 15). Weitergehende Informationen zum sicheren Umgang, zu Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln können dem GISCODE ZP 1 entnommen werden. Er steht als Teil des Gefahrstoff-Informationssystems der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter www.gisbau.de zur Verfügung. Weitere Hinweise zur sicheren Verarbeitung enthält die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).Die mitgelieferte Gefährdungsbeurteilung wird vom Hersteller zusätzlich zu diesem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung gestellt.

GISCODE ZP1

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

	J		
	Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
Ī	65997-15-1 Portlandzementklinker (grau)		
	AGW	Langzeitwert: 5 E mg/m³ DFG	
		62-0 Calciumhydroxid	
	AGW	Langzeitwert: 1E mg/m³ 2(I);Y, EU, DFG	

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

A = Alveolengängige Staubfraktion

E = Einatembare Staubfraktion

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Allgemeine Informationen zur Benutzung von Schutzkleidung finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 189.

Atemschutz:

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:

Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen, Aufgeben (Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 5)

von Sackware in Putzmaschinen:

Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.

Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel:

Kein Atemschutz erforderlich.

Maschinelle Verarbeitung von Mörtel:

Kein Atemschutz erforderlich.

Allgemeine Informationen zur Benutzung von Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

Hautschutz:



Schutzhandschuhe

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CEKennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

Allgemeine Informationen zur Benutzung von Schutzhandschuhen finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 195.

Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidungauch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von obenin die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Augen-/Gesichtsschutz:



Dichtschließende Schutzbrille

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 tragen (Augenduschen bereitstellen).

Allgemeine Informationen zur Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR 192.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

Luft

Einhaltung des Staubimmissionsgrenzwertes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Wasser

Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH-Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnungen sind zu beachten.

Boden:

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 6)

Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikal	lischen und chemischen Eigenschaften
Form: Farbe: Geruch: Geruchsschwelle:	Pulverförmig Grau Geruchlos keine, da geruchlos
pH-Wert (T = 20 °C gebrauchsfertig in Wasse angemischt):	er 11,5-13,5
Zustandsänderung Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht zutreffend. Nicht zutreffend.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend.
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen: Untere: Obere:	Nicht zutreffend. Nicht zutreffend.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Schüttdichte bei 20°C: Relative Dichte Dampfdichte	500-700 kg/m³ Nicht zutreffend. Nicht anwendbar.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	< 2 g/l bei 20 °C bezogen auf Calciumhydroxid
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht zutreffend (Feststoff nicht entzündbar).
Viskosität:	Nicht zutreffend.
Organische Lösemittel:	0,0 %
Festkörpergehalt:	100,0 %
oxidierende Eigenschaften:	Nicht oxidierend.
9.2 Sonstige Angaben	Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. In Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird. (Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 7)

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt (s.a. 10.5).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Zement und Calciumdihydroxid. Portlandzemente (Normalzemente), Portlandzementklinker und Flue Dust haben die gleichen toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften.

Akute Toxizität

Kalkhydrat und Zement sind als nicht akut toxisch einzustufen.

Portlandzement

dermal:

Limit Test, Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. [Referenz (4)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

inhalativ:

Limit Test, Ratte, mit 5 g/m³, keine akute Toxizität. Studie wurde mit Portlandzementklinker durchgeführt, der Hauptkomponente von Zement. [Referenz (10)] Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

oral:

Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Calciumdihydroxid

dermal:

LD50 > 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen)

inhalativ:

Keine Daten verfügbar.

oral

LD50 > 2000 mg/kg bw (OECD 425,Ratte)

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 8)

Primäre Reizwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Zement hat eine haut- und schleimhautreizende Wirkung. Trockener Zement in Kontakt mit feuchter Haut oder Haut in Kontakt mit feuchtem oder nassem Zement kann zu unterschiedlichen reizenden und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen. [Referenz (4)] Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 - Verursacht Hautreizungen, R38 - Reizt die Haut). Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete "irritation index" beträgt 128. Direkter Kontakt mit Zement kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit größeren Mengen trockenen Zements oder Spritzern von feuchtem Zement kann Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindehautentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen. [Referenz (11), (12)]

Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernsten Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden, R41 - Gefahr ernster Augenschäden). Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (1)]

Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit feuchtem Zement Hautekzeme bilden. Diese werden entweder durch den pH-Wert (reizende Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis). [Referenz (5), (13)]

Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als hautsensibilisierend eingestuft.

Keimzell-Mutagenität

Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. [Referenz (14), (15)]

Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial reverse mutation assay (Ames test, OECD 471):negativ).

Karzinogenität

Ein kausaler Zusammenhang zwischen Zement und Krebserkrankung wurde nicht festgestellt. Epidemiologische Studien ließen keine Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zwischen der Exposition mit Zement und Krebserkrankungen zu. [Referenz (1)]

Portlandzement ist gemäß ACGIH A4 nicht als Humankarzinogen eingestuft: "Stoffe, die betreffend der Humankarzinogenität aufgrund von unzulänglichem Datenmaterial nicht abschließend beurteilt werden können. In vitro-Tests oder Tierversuche geben keine ausreichenden Hinweise auf Karzinogenität, um diesen Stoff einer anderen Klassifikation zuzuordnen." [Referenz (16)]

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH Effekts von Calciumdihydroxid (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der vorliegenden Daten für Portlandzement gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt. Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 9)

Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition

Zementstaubexposition kann zur Reizung der Atmungsorgane (Rachen, Hals, Lunge) führen. Husten, Niesen und Kurzatmigkeit können die Folge sein, wenn die Exposition über dem Arbeitsplatzgrenzwert liegt. [Referenz (1)]

Berufsbedingte Exposition mit Zementstaub kann zur Beeinträchtigung der Atmungsfunktionen führen. Allerdings gibt es derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse, um eine Dosis-Wirkungsbeziehung ableiten zu können.

Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3, H335 – Kann die Atemwege reizen, R37 - Reizt die Atemwege)

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Langzeitexposition mit lungengängigem Zementstaub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Husten, Kurzatmigkeit und chronisch obstruktiven Veränderungen der Atemwege führen. Bei niedrigen Konzentrationen wurden keine chronischen Effekte beobachtet. [Referenz (17)]

Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Nicht zutreffend, da Zement nicht als Aerosol vorliegt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Zement:

Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) [Referenz (6)] und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) [Referenz (7)] haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden. [Referenz (8)] Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden. [Referenz (9)] Die Freisetzung größerer Mengen von Zement in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Erhöhung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.

Calciumdihydroxid

Akute/langfristige Toxizität bei Fischen:

LC50 (96h) für Süßwasserfische: 50,6 mg/l, LC50 (96h) für Meeresfische: 457 mg/l

Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen:

EC50 (48h) bei wirbellosen Süßwasserorganismen 49.1 mg/l, LC50 (96h) bei wirbellosen Meerwasserorganismen 158 mg/l

Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen:

EC50 (72h) für Süßwasseralgen: 184,57 mg/l, NOEC (72h) für Süßwasseralgen: 48 mg/l

Akute/langfristige Toxizität für Mikroorganismen, z.B. Bakterien:

Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumdihydroxid einen Anstieg der Temperatur und des pH-Wertes.

Chemische Toxizität bei Wasserorganismen:

NOEC (14d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen 32 mg/l

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 10)

Toxizität bei Bodenorganismen:

EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmakroorganismen 2000 mg/kg Boden dw, EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen 12000 mg/kg Boden dw

Toxizität bei Pflanzen:

NOEC (21d) für Pflanzen: 1080 mg/kg

Allgemeine Wirkung:

Akuter pH-Wert-Effekt. Obwohl Calciumdihydroxid zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH-Wert von >12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung rasch abnehmen.

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Nicht zutreffend.
- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Nicht zutreffend.
- **12.4 Mobilität im Boden** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält Portlandzementklinker, Flue Dust und Calciumdihydroxid. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganischmineralischer Baustoff).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchte Restmengen des Produktes:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Feuchte Produkte und Produktschlämme:

Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben.

Ausgehärtetes Produkt:

Ausgehärtetes Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts gemäß AVV. z.B. 17 01 01 Beton

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/15

Sicherheitsdatenblatt

baumit.com

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 11)

Ungereinigte Verpackungen:

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen ie nach Verpackungsart gemäß AVV.

z.B. 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Abfallschlüssel nach AVV:

Bei den angegebenen Abfallnummern handelt es sich lediglich um Beispiele. Die konkrete Abfallschlüsselnummer ist abhängig von der Herkunft und der Zusammensetzung des Abfalls. Die Zuordnung zu einem Abfallschlüssel hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechend den nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR/RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

Code, ICAO-11, IATA-DGR.	
14.1 UN-Nummer ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichn ADR, ADN, IMDG, IATA	ung entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA Klasse	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	entfällt
14.5 Umweltgefahren: Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für de Verwender	n Nicht zutreffend.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Nicht zutreffend.
UN "Model Regulation":	entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Relevante Verordnungen, Vorschriften und Gesetze:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – Gef-StoffV)

Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 12)

Relevante TRGS: TRGS 200. TRGS 500. TRGS 559. TRGS 510. TRGS 900

Relevante Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR) der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV):

BGR/GUV R 190 (Benutzung von Atemschutzgeräten)

BGR 192 (Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz)

BGR 189 (Benutzung von Schutzkleidung)

BGR 195 (Benutzung von Schutzhandschuhen)

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4): schwach wassergefährdend. Calciumhydroxid, Kenn-Nr. 320 gemäß VwVwS

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe) nach TRGS 510

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für dieses Gemisch nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Methoden gemäß Artikel 9 der VO (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6 Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Relevante Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Schulungshinweise

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Qualitätssicherung

Ansprechpartner: info@baumit.de

Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists

ADN: Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR/RID: Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route/European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung

über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

AVV: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

CAS: Chemical Abstracts Service

internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN: Deutsches Institut für Normung e.V.

DNEL: Derived No-Effect Level

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

Effective concentration at 10% mortality rate

EC10: Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%

Half maximal effective concentration

EC50: Mittlere effektive Konzentration

EN: Europäische Norm

GHS: Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

Global harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien

IBC-Code: International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk

(Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

Druckdatum: 04.10.2016

(Fortsetzung von Seite 13)

IATA-DGR: International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

Internationalen Verband der Luftverkehrsgesellschaften-Vorschriften für gefährliche Güter

ICAO-TI: International Civil Aviation Organisation - Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air Internationale Zivilluftfahrt-Organisation-Technische Anweisungen für den sicheren Transport von gefährlichen Gütern in der Luft IFA: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

IMDG-Code: International agreement on the Maritime transport of Dangerous Good-Code

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

LC10: Lethal concentration at 10% mortality rate

Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%

LC50: Median lethal concentration

Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)

LD10: Lethal dose at 10% mortality rate

Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%

LD50: Median lethal dose

Mittlere letale Dosis

MARPOL: marine pollution(International Convention for the Prevention of Pollution From Ships)

MEASE: Metals estimation and assessment of substance exposure

NaCl: Natriumchlorid

NOEC: No observed effect concentration

Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OSHA: Occupational Safety & Health Administration

PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic

REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No.1907/2006)

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr.1907/2006)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer

Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

U.S.EPA: United States Environmental Protection Agency

VCI: Verband der chemischen Industrie e.V.

VOC: volatile organic compound

flüchtige organische Substanzen

vPvB: very persistent, very bioaccumulative

sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

VwVwS: Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Quellen

- (1) Portland Cement Dust Hazard assessment document EH75/7, UK Health and Safety Executive, 2006: http://www.hse.gov.uk/pubns/web/portlandcement.pdf.
- (2) TRGS 900, Technische Regel für Gefahrstoffe "Arbeitsplatzgrenzwerte", 2014
- (3) MEASE 1.02.01 Exposure assessment tool for metals and inorganic substances, EBRC Consulting GmbH für Eurometaux, 2010: http://www.ebrc.de/ebrc/ebrc-mease.php.
- (4) Observations on the effects of skin irritation caused by cement, Kietzman et al, Dermatosen, 47, 5, 184-189 (1999).
- (5) Epidemiological assessment of the occurrence of allergic dermatitis in workers in the construction industry related to the content of Cr (VI) in cement, NIOH, Page 11, 2003.
- (6) U.S. EPA, Short-term Methods for Estimating the Chronic Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater Organisms, 3rd ed. EPA/600/7-91/002, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1994a).
- (7) U.S. EPA, Methods for Measuring the Acute Toxicity of Effluents and Receiving Waters to Freshwater and Marine Organisms, 4th ed. EPA/600/4-90/027F, Environmental Monitoring and Support Laboratory, U.S. EPA, Cincinnati, OH (1993).
- (8) Environmental Impact of Construction and Repair Materials on Surface and Ground Waters. Summary of Methodology, Laboratory Results, and Model Development. NCHRP report 448, National Academy Press, Washington, D.C., 2001.
- (9) Final report Sediment Phase Toxicity Test Results with Corophium volutator for Portland clinker prepared for Norcem A.S. by AnalyCen Ecotox AS, 2007.
- (10) TNO report V8801/02, An acute (4-hour) inhalation toxicity study with Portland Cement Clinker CLP/GHS 03-2010-fine in rats, August 2010.

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/15

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 04.10.2016 Versionsnummer 3 überarbeitet am: 04.10.2016

LeichtMauermörtel LM 21

(Fortsetzung von Seite 14)

- (11) TNO report V8815/09, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker G in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (12) TNO report V8815/10, Evaluation of eye irritation potential of cement clinker W in vitro using the isolated chicken eye test, April 2010.
- (13) European Commission's Scientific Committee on Toxicology, Ecotoxicology and the Environment (SCTEE) opinion of the risks to health from Cr (VI) in cement (Europäische Kommission, 2002): http://ec.europa.eu/health/archive/ph_risk/committees/sct/documents/ out158 en.pdf.
- (14) Investigation of the cytotoxic and proinflammatory effects of cement dusts in rat alveo lar macrophages, Van Berlo et al, Chem. Res. Toxicol., 2009 Sept: 22(9):1548-58
- (15) Cytotoxicity and genotoxicity of cement dusts in A549 human epithelial lung cells in vitro: Gminski et al, Abstract DGPT conference Mainz, 2008.
- (16) Comments on a recommendation from the American Conference of governmental industrial Hygienists to change the threshold limit value for Portland cement, Patrick A. Hessel and John F. Gamble, EpiLung Consulting, June 2008.
- (17) Prospective monitoring of exposure and lung function among cement workers, Interim report of the study after the data collection of Phase I-II 2006-2010, H. Notø, H. Kjuus, M. Skogstad and K.-C. Nordby, National Institute of Occupational Health, Oslo, Norway, March 2010.
- (18) Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]
- (19) Anonymous, 2008: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (SCOEL) for calcium oxide (CaO) and calcium dihydroxide (Ca(OH)2), European Commission, DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities, SCOEL/SUM/137 February 2008
- * Daten gegenüber der Vorversion geändert

Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Für weitere Informationen, siehe auch das technische Merkblatt bzw. das Produktdatenblatt

Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

DE